

# RS Vfgh 1992/6/26 V268/91, V269/91, G283/91, G284/91, G285/91, G286/91, G287/91, G288/91, G289/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1992

## Index

98 Wohnbau  
98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

## Norm

B-VG Art11 Abs1 Z3  
B-VG Art18 Abs2  
B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag  
B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand  
B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag  
Oö Wohnbeihilfen-Verordnung, LGBI 55/1991  
MietrechtsG §1 Abs3  
Oö Neubauförderungs-Verordnung, LGBI 58/1990 §1  
GewerbesteuerG 1953 §2 Z14  
BodenwertabgabeG §3 Abs2 Z2 litb  
VermögensteuerG 1954 §3 Abs1  
KStG 1988 §5 Z3  
WohnungsgemeinnützigeitsG §3  
WohnungsgemeinnützigeitsG §9  
WohnrechtsänderungsG Zweites, BGBI 68/1991 Art1  
Oö WohnbauförderungsG 1990 §22  
VfGG §62 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung verschiedener in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung stehender bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Privilegierung gemeinnütziger Bauvereinigungen, insbesondere des WohnungsgemeinnützigeitsG, des Oö WohnbauförderungsG 1990 sowie abgabenrechtlicher Bestimmungen, wegen Sinnveränderung der nach einer allfälligen Aufhebung verbleibenden Gesetzeile, Zumutbarkeit der Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges, mangelnder Darlegung der Bedenken im einzelnen bzw mangelnder Betroffenheit der antragstellenden, gewerberechtlichen Bauträgerin

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des Wortes "gemeinnützigen" in §1 Abs3 MietrechtsG, in eventu von Bestimmungen in Artl des Zweiten WohnrechtsänderungsG betreffend Änderung des WohnungsgemeinnützigeG.

Die gedachte Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen, die nach Ansicht der Antragsteller den gemeinnützigen Bauvereinigungen ein privilegiertes Mietrecht gewähren, stellt geradezu einen dem Verfassungsgerichtshof verwehrten Akt positiver Gesetzgebung dar. Der verbleibende Gesetzesteil erhielt einen völlig veränderten, dem Gesetzgeber überhaupt nicht zusinnbaren Inhalt, wenn man die wesentlichen, nur für gemeinnützige Bauvereinigungen gedachten Regelungen über diese hinaus auch auf nicht gemeinnützige ausdehnt.

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des WohnungsgemeinnützigeG, in eventu einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes.

Dem Erfordernis der Darlegung der Bedenken gegen alle bekämpften Regelungen im einzelnen genügt der Antrag deshalb nicht, weil er zunächst global gegen das WohnungsgemeinnützigeG Bedenken vorbringt und in der Folge diese Bedenken nur zu wenigen einzelnen Regelungen näher darlegt.

Hinsichtlich der vom Eventualantrag umfaßten Bestimmungen (Voraussetzungen einer Anerkennung von Bauvereinigungen als gemeinnützig) steht der Antragstellerin ein anderer, zumutbarer Weg zur Verfügung. Sie könnte nämlich den Antrag stellen, als gemeinnützige Bauvereinigung anerkannt zu werden, und gegen einen hierüber allenfalls ergehenden abweislichen letztinstanzlichen Bescheid Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben.

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung von Bestimmungen über die abgabenrechtliche Privilegierung gemeinnütziger Bauvereinigungen im KStG 1988, VermögensteuerG 1954, GewerbesteuerG 1953 und BodenwertabgabeG.

Die Abgabepflicht auf Grund der hier bekämpften Abgabegesetze bedarf jeweils der Aktualisierung durch einen Abgabenbescheid. Die Antragstellerin ist durch die bekämpften Regelungen somit nicht ohne das Dazwischentreten eines Bescheides, also nicht unmittelbar betroffen.

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung des §22 Abs3 Z5 Oö WohnbauförderungsG 1990 sowie des §1 Abs2 Z5

Oö Wohnbeihilfen-Verordnung.

Die oberösterreichische Landesregierung durfte im Hinblick auf die durch die B-VG-NovelleBGBI. 640/1987 geschaffene Kompetenz der Länder zu Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise Durchführungsverordnungen kraft Art18 Abs2 B-VG erlassen, wenn durch das Gesetz die Vollziehung im Einzelfall im Rahmen der staatlichen Privatwirtschaftsverwaltung und nicht hoheitlich vorgesehen ist.

Bei der Oö Wohnbeihilfen-Verordnung handelt es sich um eine Verordnung iSd Art139 Abs1 B-VG.

Nach §22 Abs2 Z2 Oö WohnbauförderungsG 1990 darf Wohnbeihilfe ua. jedoch nur dann gewährt werden, wenn der Förderungswerber die geförderte Wohnung zur Erfüllung seines Wohnbedürfnisses dauernd bewohnt. Diese Bedingungen vermag die Antragstellerin, die eine juristische Person ist, von vorneherein niemals zu erfüllen.

Die bekämpften Regelungen können deshalb für die Antragstellerin nicht wirksam werden, weil sie gar nicht Normadressat sein kann.

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen in §1 Oö Neubauförderungs-Verordnung.

Der verbleibende Gesetzesteil würde einen völlig veränderten, dem Gesetzgeber überhaupt nicht zusinnbaren Inhalt erhalten.

## **Entscheidungstexte**

- V 268,269/91,G 283-289/91

Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.06.1992 V 268,269/91,G 283-289/91

## **Schlagworte**

WohnungsgemeinnützigeGrecht, VfGH / Individualantrag, VfGH / Bedenken, Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe,

Kompetenz Bund - Länder Volkswohnungswesen, Privatwirtschaftsverwaltung, Verordnungsbegriff, VfGH /

Prüfungsumfang

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1992:V268.1991

**Dokumentnummer**

JFR\_10079374\_91V00268\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)